

Richtlinien des Bezirks Schwaben für Tagesstätten für seelisch Behinderte

1. Zielgruppe und rechtliche Voraussetzungen

Seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Menschen benötigen nicht nur betreute Wohnformen, sondern auch eine sinnvolle Tagesgestaltung (tagesstrukturierende Maßnahmen), zu der sie ohne Hilfe von außen nicht in der Lage sind.

Nach dem 2. Bayerischen Psychiatrieplan sind Tagesstätten Einrichtungen schwerpunktmäßig für chronisch psychisch Kranke (seelisch Behinderte), die längerfristig keine Arbeit finden können. Neben ihrer niedrighwelligen Kontaktstellenfunktion bieten sie regelmäßig längerfristige beschäftigungs- und arbeitstherapeutische Programme an. Sie sind sowohl ambulante Betreuungsstellen zur sozialen Rehabilitation als auch teilstationäre Einrichtungen zur Rückfallverhütung sowie zur Stabilisierung und Besserung des Gesundheitszustandes.

Von Werkstätten für seelisch Behinderte unterscheiden sich Tagesstätten durch die Niederschwelligkeit und das geringere Anforderungsprofil der Arbeitsangebote

Tagesstätten dienen der Vermeidung und Verkürzung von stationären Aufenthalten in Heimen und Kliniken, insbesondere tragen sie auch zur Entlastung der Angehörigen bei.

Bei dem Personenkreis handelt es sich um seelisch Behinderte i.S. von § 39 Abs. 1 und 2 BSHG, § 3 der Verordnung nach § 47 BSHG (EingliederungshilfeVO), die Maßnahmen nach § 40 BSHG, insbesondere nach § 40 Abs. 1 Nrn. 6 und 8 BSHG, § 17 Abs. 2 und § 19 Nr. 1 EingliederungshilfeVO benötigen und für die der überörtliche Sozialhilfeträger sachlich zuständig ist (§ 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG, Art. 7 Abs. 1 Buchst. a AGBSHG).

Fußnote: Für zur Zielgruppe gehörende Personen, die in einem Heim wohnhaft sind, ist der Besuch einer Tagesstätte in der Regel nicht notwendig. Sollte sich im Einzelfall die Situation abweichend darstellen, so ist vom Bezirk Schwaben im Rahmen eines formlosen Verfahrens eine Entscheidung hierüber zu treffen.

2. Ziele

Entsprechend der Zielgruppe der seelisch behinderten Menschen mit ihrem eingeschränkten und schwankenden Leistungsspektrum ergeben sich für Tagesstätten im wesentlichen folgende Zielsetzungen:

- Beschäftigungsangebote zur sinnvollen Tagesgestaltung
- Stabilisierung der vorhandenen Fähigkeiten und Ausbau im Sinne einer wirkungsvollen Hilfe zur Selbsthilfe
- Entwicklung und Erprobung von tragfähigen Sozialkontakten sowie Eingliederung in das soziale Umfeld

- niedrighschwellige Arbeitsangebote mit freiwilliger Teilnahme
- verbindliche Arbeitsangebote mit Zuverdienstmöglichkeiten
- *Schaffung von Zuverdienstmöglichkeiten in Kooperation mit Integrationsfirmen und Hilfsvereinen, welche nach Maßgabe von Zuverdienststrichtlinien bezuschusst werden.*

Hospitalisierungsschäden, Chronizität der Erkrankung, geringe Belastbarkeit, mangelnde Fähigkeit zum Einhalten von Absprachen und dgl. gehören zum Zustandsbild der Zielgruppe und sind keine Kontraindikationen für die Aufnahme.

3. Kapazität

Die Kapazität der Tagesstätte richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und den angebotenen Aktivitäten. Im Regelfall sollten ca. *20 bis 30* ständig belegbare Plätze vorgehalten werden.

4. Personalausstattung

Unter Zugrundelegung von *20 bis 30* Plätzen ist folgende personelle Mindestausstattung angemessen:

vier Fachkräfte (einschließlich Leitung)

davon in der Regel ein Ergotherapeut (oder ähnliche Qualifikation), im übrigen Sozialpädagogen, Psychologen, Krankenpflege- und sonstige Fachkräfte mit Psychiatrieerfahrung sowie

eine halbe Verwaltungskraft für Verwaltung und Organisation.

5. Leistungsangebote und Vernetzung

Tagesstätten bieten ganzjährig Hilfen zur Tagesstrukturierung an 5 Wochentagen an. Je nach Bedarf sollen die Tagesstätten zwischen 7.00 und 9.00 Uhr öffnen und zwischen 16.00 und 18.00 Uhr schließen. Die wöchentliche Mindestöffnungszeit beträgt 35 Stunden.

Daneben sind Betreuungsangebote, vor allem Freizeitaktivitäten, auch außerhalb dienstüblicher Zeiten (z.B. abends und an Wochenenden) notwendig.

Für den einzelnen Besucher ist ein individuelles Betreuungs- und Förderprogramm aufzustellen, das monatlich fortgeschrieben wird. Die Hinführung zur Einhaltung verbindlicher Absprachen ist dabei Teil der Förderung.

Die Dauer der Betreuung richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalles.

Eine enge Zusammenarbeit mit allen sonst tätigen Stellen, z. B. den Haus- und Fachärzten, dem Sozialpsychiatrischen Dienst, dem Bezirkskrankenhaus sowie ggf. dem betreuten Wohnen, ist unabdingbar.

6. Finanzierung

6.1 Zur Finanzierung der **Investitionskosten** kommen in Frage

- Eigenmittel
- staatliche Fördermittel
- kommunale / bezirkliche Fördermittel

6.2 **Betriebskosten**

Die Kosten des laufenden Betriebs werden entsprechend der jeweils gültigen Regelungen für teil- bzw. vollstationäre Einrichtungen gemäß dem BSHG errechnet (gleiche Pflegesatzsystematik). Für ergotherapeutische Leistungen ist die kostenmäßige Zuständigkeit der Krankenkassen gegeben. Der sich ergebende Pflegesatz pro Tag wird mit dem Faktor 20 multipliziert, um einen „Monatspflegesatz“ (Monatspauschale) zu erhalten.

Diese Monatspauschale kann abgerechnet werden, wenn der Besucher im Monat mindestens 10 x je mindestens 3 Stunden in der Tagesstätte anwesend war. Bei 5 bis 9 Besuchen im Monat mit je mindestens 3 Stunden kann die halbe Monatspauschale abgerechnet werden. Pro Tagesstätte können jedoch grundsätzlich höchstens die mit dem Bezirk Schwaben vereinbarten Plätze abgerechnet werden; eine volle Monatspauschale zählt dabei als ein Platz, die halbe Monatspauschale als halber Platz.

Mit diesen Beträgen sind die Kosten auch für sporadisch auftretende (bzw. regelmäßiger mit geringerer Aufenthaltsdauer) Besucher oder solche abgedeckt, die unter allen Umständen anonym bleiben wollen. Die Niedrigschwelligkeit der Tagesstätten ist damit gewährleistet.

Bis zu einem Umfang von 30 Wochenarbeitsstunden ist die Betreuung der unter Nr. 2 genannten förderfähigen Zuverdienstarbeitsplätze in den vereinbarten Entgeltsätzen enthalten. Die Zahl der Wochenarbeitsstunden errechnet sich aus den von allen im Zuverdienstbereich eingesetzten Tagesstättenbesuchern erbrachten wöchentlichen Arbeitszeiten. Soweit die Gesamtzahl der erbrachten wöchentlichen Zuverdienstarbeitsstunden das erwähnte Limit übersteigt, kann jenseits der unter Nr. 4 erwähnten Personalausstattung die Übernahme der Personal- und Sachkosten bis zu einem Stellenanteil von 0,5 einer psychiatrischen Fachpflegekraft beim Bezirk Schwaben beantragt werden.

Die Zahl der geleisteten Zuverdienstarbeitsstunden ist von den Tagesstättenbetreibern anhand geeigneter Unterlagen zu dokumentieren, welche mindestens Aussagen zur Anzahl der Beschäftigten mit Stundenanteilen und Art sowie Dauer der Beschäftigung zu enthalten haben.

Veränderungen hinsichtlich der Zahl der insgesamt geleisteten Zuverdienstarbeitsstunden, Anzahl der vorgehaltenen Arbeitsplätze und Aufnahme/Beendigung von Zuverdienstarbeitsverhältnissen sind im Rahmen des unter Nr. 8 aufgeführten Abrechnungsverfahrens von den Tagesstätten unaufgefordert mitzuteilen.

7. Gewährung von Sozialhilfe im Einzelfall

Für die Gewährung der Sozialhilfe ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG und Art. 7 Abs. 1 Buchst. a AGBSHG sachlich zuständig.

Der Bezirk Schwaben als überörtlicher Sozialhilfeträger verzichtet *bis auf weiteres* für die teilstationäre Hilfe in den Tagesstätten für seelisch Behinderte auf die Prüfung von Einkommen und Vermögen des Hilfeempfängers und seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen, um den Erfolg der Hilfe sicherzustellen.

8. Verfahren

Für jede Tagesstätte werden die im BSHG jeweils vorgesehenen verschiedenen Vereinbarungen abgeschlossen. Alle im BSHG vorgesehenen Prüfungsrechte des Bezirks Schwaben bestehen uneingeschränkt; ggf. darüber hinausgehende Prüfungen behält sich der Bezirk Schwaben aufgrund der hier gegebenen Finanzierungsmodi ausdrücklich vor.

Die Tagesstätten erfassen ihre Besucher *anhand der als Anlage zu diesen Richtlinien beigefügten Listen*. In diesen Listen sind alle Besucher mit einer entsprechenden Besuchshäufigkeit zu erfassen, *wobei täglich nach den Kategorien „nicht abrechenbar“, „halb abrechenbar“ oder „voll abrechenbar“ zu unterscheiden ist*. Die Listen sind der *Quartalsabrechnung* an den Bezirk Schwaben beizufügen, wobei in der Rechnung selbst die in Nr. 6.2 genannte Abrechnungsobergrenze

(= vereinbarte Platzzahl) zu beachten ist. Sofern in einem Ausnahmefall in einem Monat eine Belegungssituation unterhalb der vereinbarten Platzzahl vorliegen sollte, so kann ein Ausgleich bis zur vereinbarten Platzzahl in den folgenden drei Monaten durch Belegung und daraus resultierende Rechnungsstellung über die vereinbarte Platzzahl hinaus erfolgen.

Die Bezahlung der Rechnung erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Eingang beim Bezirk Schwaben.

Die Erfassung der Besucher mit geringerer Besuchshäufigkeit oder kürzerer Besuchsdauer ist nach Möglichkeit in o. g. Weise ebenfalls vorzunehmen. Hierzu, sowie zu Fragen der Dokumentation generell, erfolgt eine Absprache zwischen dem jeweiligen Träger und dem Bezirk Schwaben.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1.1.2002 in Kraft.

Bezirk Schwaben
Augsburg, 20.12.01

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized loop followed by a horizontal line and a small flourish.

Dr. Georg Sinnacher
Bezirkstagspräsident